

Studienplan für das Minor-Studienprogramm Chinesische Sprache und Gesellschaft

vom 19. Dezember 2022

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) das Minor-Studienprogramm Chinesische Sprache und Gesellschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus dem Studienprogramm Chinesische Sprache und Gesellschaft beziehen.
STUDIENPROGRAMM	Art. 2 Das Institut für Sprachwissenschaft bietet folgendes Studienprogramm an: a Bachelor-Studienprogramm Chinesische Sprache und Gesellschaft (Minor 30 ECTS-Punkte).
ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE	Art. 3 Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang oder im elektronischen Verzeichnis definiert.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 4 Die Dozierenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
BEWERTUNG	Art. 5 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21. ² Alle Pflichtleistungen werden benotet. ³ Die Wahlpflichtleistungen, die vom Institut für Sprachwissenschaft angeboten werden, werden benotet.

⁴ Die Bewertung von Lehrveranstaltungen anderer Anbieter richtet sich nach der anbietenden Einheit.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGSKONTROLLEN UND
KOMPENSATION

Art. 6 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; Leistungskontrollen zum Grundkurs Moderne Chinesische Sprache können zweimal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Alle Leistungskontrollen zu Pflichtleistungen müssen erfolgreich absolviert werden. Eine Kompensation ist nicht möglich.

³ Leistungskontrollen zu Wahlpflichtleistungen müssen erfolgreich absolviert werden. Eine Kompensation ist nicht möglich.

SPRACHE

Art. 7 Unterrichts- und Prüfungssprache der Lehrveranstaltungen ist in der Regel Deutsch.

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLELEISTUNGEN

Art. 8 Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENBERATUNG

Art. 9 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch das Institut für Sprachwissenschaft sichergestellt wird.

II. Bachelor-Studienprogramm Chinesische Sprache und Gesellschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 10 Die Absolventinnen und Absolventen können...

- ihre sprachliche Kompetenz auf Niveau A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zeigen sowie
- das erlernte Grundwissen über moderne Geschichte, Kultur und Gesellschaften der chinesischsprachigen Länder (inkl. Diaspora) anwenden, um Fragestellungen zur Gegenwart der Länder und Gesellschaften aus verschiedenen Perspektiven zu analysieren.

LEISTUNGEN

Art. 11 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

- a Pflichtleistungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten:
 - Modul Moderne Chinesische Sprache
 - Modul Einführung in die Geschichte und Gesellschaft Chinas
 - Modul Einführung in die Kultur Chinas
 - Schriftliche Hausarbeit

b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten gemäss elektronisches Veranstaltungsverzeichnis bzw. Anhang.

² Ein Modell für einen exemplarischen Studienverlauf findet sich in Anhang.

BESTEHENS NORM

Art. 12 Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 11 erbracht sind und
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 13 Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 14 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 15 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 2022

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Gabriele Rippl

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 10. Januar 2023

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann